

Anerkennung als Prüffingenieur für Standsicherheit nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Durchführungsverordnung zur SächsBO

Allgemeine Informationen

Prüffingenieure für Standsicherheit werden in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau anerkannt. Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen ausgesprochen werden.

Als Prüffingenieur für Standsicherheit können Sie auf Antrag anerkannt werden, wenn Sie die allgemeinen Voraussetzungen (§ 17 Durchführungsverordnung zur SächsBO) und die besonderen Voraussetzungen (§ 23 Durchführungsverordnung zur SächsBO) erfüllen.

Die Kenntnisse müssen schriftlich in einem Prüfungsverfahren nachgewiesen werden.

Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Sachsen, wenn hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Tätigkeitsbereiches eine Gleichwertigkeit gegeben ist.

Zuständige Stelle

Anerkennungsbehörde:

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Referat 53 Bautechnik, Bauordnungsrecht, Holzbau
Archivstraße 1
01097 Dresden
E-mail: Bautechnik-Bauordnungsrecht-Holzbau@smr.sachsen.de

Das Verfahren kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) abgewickelt werden:

Einheitlicher Ansprechpartner
Landesdirektion Sachsen
Standort Leipzig

Hausanschrift:
Braustraße 2
04107 Leipzig

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

E-mail: ea@lds.sachsen.de

Voraussetzungen

Als Prüffingenieure für Standsicherheit werden nur Personen anerkannt, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 18 Durchführungsverordnung zur SächsBO erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind:
 - *Eigenverantwortlich* tätig ist,
 1. wer seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
 2. wer

- a) sich mit anderen Prüffingenieuren, Prüfsachverständigen, Ingenieuren oder Architekten zusammengeschlossen hat,
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
 - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben als Prüffingenieur selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann, oder
3. wer als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.
- *Unabhängig* tätig ist, wer bei Ausübung seiner Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.
4. ihren Geschäftssitz im Freistaat Sachsen haben,
 5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
 6. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
 7. nach Abschluss des Studiums bis zum Ende der Antragsfrist nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Durchführungsverordnung zur SächsBO mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
 8. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
 9. durch ihre Leistungen als Ingenieure, insbesondere durch die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen für statisch und konstruktiv schwierige Vorhaben, überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
 10. die für einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Verfahrensablauf

Die Durchführung von Anerkennungsverfahren für Prüffingenieure wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt unter Angabe einer Antragsfrist bekanntgemacht. Die erforderlichen Unterlagen sind mit ausgefülltem Antrag und Fragebogen bei der zuständigen Stelle einzureichen. Der Eingang der Unterlagen wird bestätigt. Die Prüfung der formalen Anerkennungs Voraussetzungen obliegt der Anerkennungsbehörde; diese leitet danach die Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden für dieses Anerkennungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Der Prüfungsausschuss prüft die fachliche Eignung des Bewerbers in einem zweistufigen Verfahren. In der 1. Stufe werden der fachliche Werdegang, die Referenzobjektliste der in den letzten zehn Jahren bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben sowie die Objektbeschreibungen für sechs Referenzobjekte bewertet. In einer schriftlichen Prüfung (2. Stufe) hat der Bewerber seine fachlichen Kenntnisse nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der erforderlichen Berufserfahrung und fachlichen Kenntnisse nach § 23 Satz 1 Nummer 2 bis 5 Durchführungsverordnung zur SächsBO.

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen nur zweimal wiederholt werden. Dies gilt auch, soweit eine entsprechende schriftliche oder mündliche Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erfolgt durch die Anerkennungsbehörde die Anerkennung als Prüffingenieur für Standsicherheit.

Erforderliche Unterlagen

Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein, für welche Fachrichtung/en die Anerkennung beantragt wird.

Dem Antrag sind folgende Angaben und Nachweise beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der nicht älter als drei Monate sein soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz,
4. Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist,
6. eine Erklärung, dass die berufliche Tätigkeit eigenverantwortlich im Sinne von § 17 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 Durchführungsverordnung zur SächsBO erfolgt.
 - Wenn Sie Partner/Gesellschafter in einer Ingenieur- oder Architektengesellschaft sind, muss im Falle der Anerkennung als Prüfindgenieur für Standsicherheit sichergestellt sein, dass Sie die Tätigkeit als Prüfindgenieur für Standsicherheit eigenverantwortlich ausüben können. Unter diesen Umständen müsste in einem ggf. noch abzuschließenden Gesellschaftsvertrag an geeigneter Stelle ein Zusatz mit etwa folgendem Inhalt aufgenommen werden:
„Herr/ Frau ... übt seine/ ihre Tätigkeit als Prüfindgenieur für Standsicherheit selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen aus. Soweit er/ sie sich bei der Bearbeitung von Prüfaufträgen der Mithilfe von Mitgesellschaftern bedient, ist er/ sie diesen gegenüber weisungsberechtigt. Die Mitarbeit hat am Sitz der Niederlassung als Prüfindgenieur zu erfolgen.“,
7. eine Erklärung, dass die berufliche Tätigkeit unabhängig im Sinne von § 17 Satz 3 Durchführungsverordnung zur SächsBO erfolgt,
8. der Nachweis, dass der Antragsteller mindestens zehn Jahre hauptberuflich mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen ist,
9. Nachweise, dass innerhalb der vorgenannten zehnjährigen Berufspraxis mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt wurden; die Standsicherheitsnachweise müssen in erheblicher Zahl und für eine ausreichende Vielfalt von Bauarten auch für statisch-konstruktiv schwierige Baumaßnahmen angefertigt worden sein,
10. der Nachweis einer mindestens einjährigen technischen Bauleitung,
11. eine Erklärung, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500.000 EUR für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, abgeschlossen wird; der Versicherungsvertrag muss sich auf die Tätigkeit als Prüfindgenieur für Standsicherheit beziehen,
12. Angabe der Gemeinde, in welcher der Geschäftssitz als Prüfindgenieur beabsichtigt wird,
13. Angaben über die Anzahl der in dem Büro angestellten Ingenieure und wie viele davon im Falle der Anerkennung zum Prüfen eingesetzt werden sollen,

14. Angaben darüber, ob und wie oft sich der Antragsteller bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren als Prüferingenieur/Prüfsachverständiger für Standsicherheit unterzogen hat.

Dem Antrag ist der ausgefüllte „Fragebogen für Bewerber für die Anerkennung als Prüferingenieur für Standsicherheit“ beizufügen.

Die Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen hinsichtlich Berufserfahrung und fachlicher Kenntnisse ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Frist/Dauer

Der Prüfungsausschuss führt, bei entsprechender Anzahl von Bewerbungen, einmal jährlich ein Prüfungsverfahren durch. Die Dauer des Prüfungsverfahrens wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

Nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen, einschließlich der positiven Bescheinigung des Prüfungsausschusses, erfolgt durch die Anerkennungsbehörde die Anerkennung als Prüferingenieur für Standsicherheit in der Regel innerhalb von drei Monaten.

Kosten

Das Anerkennungsverfahren ist – unabhängig von seinem Ausgang – kostenpflichtig. Für die Anerkennung werden Gebühren in Höhe von 2000 bis 4000 Euro je Fachrichtung erhoben.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO)
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz
- Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis